

TOP 47:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Drucksache: 331/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bis September 2016 befristete Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen verlängert werden.

Die derzeitige Gleichstellung läuft zum 30. September 2016 aus.

Für eine weitere Gleichstellung ist eine Verlängerung dieser befristeten Gleichstellung nach Maßgabe der weiterhin geltenden Aufstellung erforderlich, die mit dieser Verordnung vorgenommen werden soll. Damit werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben, sondern lediglich die bisherigen Regelungen um zehn Jahre, also bis zum 30. September 2026, verlängert.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach gutachterlicher Prüfung bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung gegeben sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

